

Anlage 1

Erlass einer Satzung zur Regelung des Vorkaufsrechts für den Bereich des Grundstückes Kagerbauerstraße 9 (Fl.-Nr. 263/12) / Entwurffassung

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht

der Gemeinde Pullach i. Isartal

im Bereich des Grundstückes Kagerbauerstraße 9

(Vorkaufsrechtssatzung)

vom 10.10.2018

Gemeinderatsbeschluss: 09.10.2018

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) folgende

S a t z u n g

über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Pullach i. Isartal im Bereich des Grundstückes Kagerbauerstraße 9 (Fl.-Nr. 263/12 Gemarkung Pullach).

§ 1

Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen (Erweiterung des unmittelbar nördlich angrenzenden Schulstandortes) erlassen. Zielstellung ist die Erweiterung des unmittelbar nördlich gelegenen Grundstückes Kagerbauerstraße 7 auf der sich die Josef-Breher-Mittelschule befindet. Alternativ könnte durch einen Flächentausch im Zuge des Ortsentwicklungsplanes auch ein Flächentausch zwischen Mittel- und Grundschule erfolgen, so dass am Standort Kagerbauerstraße 7 ggf. auch die Grundschule erreicht werden könnte. Insofern ist das Anwesen Kagerbauerstraße 9 für die Gemeinde Pullach i. Isartal von besonderer städtebaulicher Bedeutung für Schulentwicklungen/-erweiterungen. Eine Bebauungsplanänderung, zur Änderung des bestehenden Bebauungsplans, wäre demnach ein städtebauliches Ziel, um die schon im Bebauungsplan vorhandene Gemeinbedarfsfläche in der Kagerbauerstraße 7 auf das Anwesen Kagerbauerstraße 9 zu erweitern.

§ 2
Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für das Grundstück Kagerbauerstraße 9 umfasst die Fl.-Nr. 263/12 Gemarkung Pullach. Der Geltungsbereich ist auch in beiliegendem Lageplan (Anlage 1 / Plan-Nr. 18 10 09 / VK1), der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3
Vorkaufsrecht

An dem im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegendem Grundstück steht der Gemeinde Pullach i. Isartal ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pullach i. Isartal, den 10.10.2018

.....
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 1 – Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung:

